

Ordnungsamt

Allgemeine Ordnungsangelegenheiten



Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Per Zustellungsurkunde

An

[REDACTED]

T (04 21) 361
F (04 21) 361

E-Mail
gluecksspielaufsicht@
ordnungsamt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, [REDACTED]

Vollzug des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) und des Bremischen Glücksspielgesetzes (BremGlüG)

Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in Bremen

Hier: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

gegen die [REDACTED] ergeht folgender

Bescheid

1. Die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle unter der Anschrift [REDACTED] Bremen wird versagt.
2. Die Kosten dieses Bescheides werden auf € 450,00 festgesetzt.

Hinweis:


Es wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung oder Vermittlung eines Glücksspiels ohne behördliche Erlaubnis eine Straftat gem. § 284 StGB darstellt, die mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft wird.

Gründe

I.

Die o.g. Wettvermittlungsstelle ist seit dem [REDACTED] in Betrieb. Mit Antrag vom [REDACTED] begehren Sie die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle unter der o.g.


 Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen

Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653
BIC SBREDE22XXX

 am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße

Anschrift. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat Ihrer Mandantin am [REDACTED] eine Erlaubnis zur terrestrischen Veranstaltung von Sportwetten erteilt.

II.

Das Ordnungsamt Bremen ist die sachlich und örtlich zuständige Erlaubnisbehörde. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) ist für die Erteilung einer Erlaubnis für das Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle die örtlich zuständige Ortpolizeibehörde zuständig, in der Stadtgemeinde Bremen also das Ordnungsamt Bremen.

Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung sind in § 3 BremGlüG, § 4 GlüStV 2021 geregelt, die besonderen Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in § 5a BremGlüG. Wenigstens eine der Erlaubnisvoraussetzungen ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BremGlüG darf die zuständige Behörde die Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 nur erteilen, wenn die rechtmäßige Herkunft der für die Veranstaltung oder Vermittlung öffentlicher Glücksspiele erforderlichen Mittel dargelegt ist.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 BremGlüG ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen, indem mit dem Antrag geeignete Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen eingereicht werden.

Mit Schreiben vom 17.12.2021 wurde Ihnen, die Erlaubnisvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 BremGlüG konkretisierend, mitgeteilt, dass für die Prüfung und antragsgemäße Bescheidung folgende Nachweise erforderlich sind:

- die Eröffnungsbilanz (Errichtung der Wettvermittlungsstelle)
- die Schlussbilanz zum 1. Jahr (oder ggf. 2. Jahr, falls die Eröffnung im dritten/vierten Quartal erfolgt ist)
- Verträge, die die Errichtung der Wettvermittlungsstelle und die Höhe des aufzubringenden Investitionskapitals betreffen, wie z.B. Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge, Leasingverträge für Terminals, Verträge mit dem Sportwettveranstalter etc.
- Überweisungsträger, die den Zu- oder Abfluss der Mittel belegen
- Handelsregistrauszug
- Gründungs- oder Übernahmevertrag

Bis zum heutigen Tage wurden die angeforderten Unterlagen nicht/nicht im zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzung notwendigen Umfang eingereicht.

Sie haben nur

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

eingereicht.

Auch haben Sie keine Unterlagen eingereicht, die den Zu- oder Abfluss der Mittel nachweisen. Dies ist jedoch für die Prüfung unerlässlich, da nur so nachvollzogen werden kann, ob die Mittel aus rechtmäßigen Quellen stammen. Vorsorglich wird mitgeteilt, dass eine Berufung auf das Geschäftsgeheimnis grundsätzlich fehlt, da die Darlegungslast hinsichtlich des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzung bei Ihnen liegt.

Aufgrund der fehlenden Unterlagen konnte Ihrerseits nicht nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Mittel zur Errichtung des Betriebs der Wettvermittlungsstelle/n rechtmäßiger Herkunft sind.

Da die Erlaubnisvoraussetzung aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BremGlüG somit nicht erfüllt ist, darf eine Erlaubnis nicht erteilt werden und Ihr Antrag ist abzulehnen.

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach § 1 der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung (InKostV) in Verbindung mit Nr. 114.16 der Anlage zu § 1 InKostV. Danach ist für diese Amtshandlung eine Gebühr in Höhe von € 158,00 bis € 1.541,00 zu erheben. Im vorliegenden Fall erscheint angesichts des erheblichen Verwaltungsaufwandes eine Gebühr in Höhe von € 450,00 als angemessen und notwendig.

Die Rechnung wird aus verwaltungstechnischen Gründen nachgereicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

